

# Nachweis von Allergenen

Mit der „Dritten Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen“ vom 10. November 2004 (BGBl. I (2004) S. 2799) wurde die Richtlinie 2003/89/EG hinsichtlich der Angabe der in Lebensmitteln enthaltenen Zutaten in nationales Recht umgesetzt. Die Änderungen der LMKV betreffen u.a. die Kennzeichnung allergener Zutaten.

Damit muss spätestens ab 24. November 2005 die Verwendung von Zutaten aus glutenhaltigem Getreide (z.B. Weizen, Roggen), aus Krebstieren, Eiern, Fisch, Soja und Milch sowie einer Reihe von Schalenfrüchten und Nüssen (Mandeln, Haselnüssen, Pecanüssen, Pistazien, Erdnüssen u.a.), aus Sellerie, Senf und Sesam sowie daraus hergestellten Erzeugnissen auf dem Etikett angegeben werden.

In der Richtlinie 2003/89/EG war angekündigt worden, dass das Verzeichnis mit allergenen Zutaten (Anhang IIIa) auf der Grundlage der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werde (erste Überprüfung bis 25. November 2005). Diese Aktualisierung könnte auch darin bestehen, dass bei Zutaten, bei denen wissenschaftlich nachgewiesen ist, dass sie keine unerwünschten Reaktionen hervorrufen können, diese aus dem Anhang III a gestrichen werden. Es konnten der Kommission bis 25. August 2004 von den Lebensmittelherstellern bzw. deren Verbände wissenschaftliche Studien mitgeteilt werden, die belegen, dass bestimmte Zutaten bzw. Stoffe keine unerwünschten Reaktionen hervorrufen. Nach Prüfung der Anträge wurden entsprechend der Richtlinie 2005/26/EG bestimmte Zutaten/Erzeugnisse aus dem Anhang III a bis zum 25. November 2007 ausgeschlossen (Tabelle 1).



25.11.2004	Umsetzung der Richtlinie 2003/89/EG in nationales Recht. Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, ist zugelassen.
Bis 21.09.2005	Umsetzung der Richtlinie 2005/26/EG.
Ab 25.11.2005	Vorgaben der Richtlinie 2003/89/EG sind verpflichtend. Erzeugnisse, die vor diesem Datum in Verkehr gebracht oder etikettiert wurden und die dieser Richtlinie nicht entsprechen, können jedoch noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in Verkehr gebracht werden.
Bis 25.11.2007	Die aufgeführten Lebensmittelzutaten oder Stoffe werden aus dem Anhang III a der Richtlinie 2000/13/EG ausgeschlossen.



Abb. 2: Pipettieren der Probenlösungen in anti-körperbeschichteten Mikrotiter-Platten

### Internet-Tipp

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen vom 10. November 2004 [http://europa.eu.int/eur-lex/de/search/search\\_lif.html](http://europa.eu.int/eur-lex/de/search/search_lif.html)

„Suche mit der Nummer des Dokuments“  
 ◊ „Jahr: 2003“ ◊ „Nummer: 89“ ◊ „Richtlinie 2003/89/EG vom 10. November 2003 zur Änderung der Richtlinie 2000/13/EG hinsichtlich der Angabe der in Lebensmitteln enthaltenen Zutaten“

◊ „Jahr: 2005“ ◊ „Nummer: 26“ ◊ „Richtlinie 2005/26/EG vom 21. März 2005 zur Erstellung eines Verzeichnisses von Lebensmittelzutaten oder Stoffen, die vorläufig aus Anhang IIIa der Richtlinie 2000/13/EG ausgeschlossen“

„Suchen“ ◊ Stichworte: „Nahrungsmittelallergene“ ◊ Suche starten ◊ „Stellungnahme der AG Biochemische und molekularbiologische Analytik zu Nachweisverfahren für Nahrungsmittelallergene“

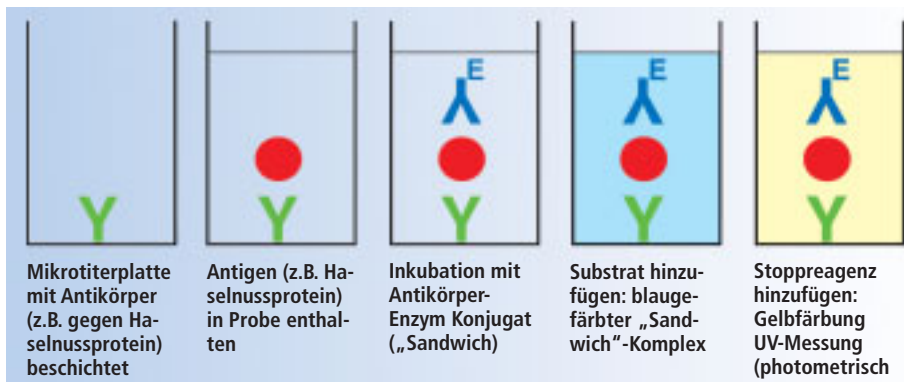


Abb. 1: Allergen-Nachweis durch Antigen-Antikörper-Reaktion („Sandwich“-ELISA)

### Allergen-Nachweis mit ELISA

Nachweis von Haselnuss, glutenhaltigem Getreide, Erdnuss, Soja, Ei

**Birgit Hanke**  
 Tel.: 0831/5290-355, birgit.hanke@muva.de

**Dr. Fred Braun**  
 Tel.: 0831/5290-354, fred.braun@muva.de